

# Amtsblatt

der Königlichlichen Regierung zu Oppeln.

Dazu: „*Öffentlicher Anzeiger*“ als Beilage nur für begünstigte Empfänger.

Stück 40

Ausgegeben Oppeln, den 5. Oktober 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblatstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Nr. 122—129 N. O. Bl., Aufhebung des Erlasses, betreffend Beschränkung des Verkehrs mit Butter aus den Niederlanden usw., S. 283; Steuer-Ausführungsbestimmungen, Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe II. Ordnung in Schlesien, Errichtung der Revierförsterstelle in Waldheim, beschlagnahmte Kriegspostkarten, Auslosung von Grottkauer u. Mysłowitzer Stadt- bezw. Kreisankleibschneien, S. 284; Rechnungsabschluß der Haftpflichtversicherungskasse der Schlef. landw. Berufs-Gen., Personalnachrichten, S. 285.

Sonderbeilagen; 1. Beschlagnahme von Ferngläsern usw., 2. Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfäutert, veräußert sich am Vaterlande!**

**Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!**

## Reichsgesetzblatt.

562. Die Nummern 122 bis 127 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 6459 eine Verordnung, betreffend Ergänzung der Militärtransportordnung für Eisenbahnen, vom 9. September 1918.

Nr. 6460 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militärtransportordnung, vom 9. September 1918.

Nr. 6461 eine Verordnung über die Preise für Margarine, vom 11. September 1918.

Nr. 6462 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda, vom 14. September 1918.

Nr. 6463 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 17. September 1918.

Nr. 6464 eine Bekanntmachung über den Verbrauch von Natriumsulfat und Soda, vom 19. September 1918.

Nr. 6465 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916, vom 19. September 1918.

Nr. 6466 eine Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen, vom 20. September 1918.

Nr. 6467 eine Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Reichsfinanzhofordnung, vom 21. September 1918.

Nr. 6468 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung zum Schutze der Mieter, vom 23. September 1918.

Nr. 6469 eine Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter, vom 23. September 1918.

Nr. 6470 eine Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, vom 23. September 1918.

Nr. 6471 eine Anordnung für das Verfahren von den Einigungsämtern, vom 23. September 1918.

Nr. 6472 eine Bekanntmachung, betreffend weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 24. September 1918.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

563. Der Erlaß vom 1. Juni 1916 — V. 13898, W. f. S. II 5 6756, Fin. Min. III. 5026 I. —, betreffend Beschränkung des Verkehrs mit Butter aus den Niederlanden auf die Grenz-

Stationen Bentheim, Gronau und Emmerich und Verbot der Einfuhr von Butter aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen, wird aufgehoben.

Berlin W 8, den 17. September 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

Der Finanzminister.

**564.** Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zum Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918 am 8. August 1918 beschlossenen Biersteuer-Ausführungsbestimmungen im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 864 ff bekannt gemacht sind.

Berlin, den 11. September 1918.

Der Finanzminister.

### Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

**565.** Auf Grund des § 6 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (S. S. 53) habe ich das von mir am 22. April 1914 endgültig festgestellte Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung in der Provinz Schlesien abgeändert.

Die Nachweisung der Wasserläufe, welche bei dieser 1. Abänderung in das Verzeichnis eingetragen worden sind, kann bei der Wasser-

buchbehörde (Bezirksausschuß), sowie bei den Landräten und Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte eingesehen werden.

Die daselbst dauernd ausliegenden Ausfertigungen bezw. auszugswerten Abschriften des Verzeichnisses werden der Abänderung entsprechend berichtigt.

Breslau, den 5. September 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**566.** Vom 1. Oktober 1918 ab wird aus den zur Königlichen Oberförsterei Rybnik gehörigen 4 Schutzbezirken Klotzschin, Neudorf, Fichtberg und Waldheim eine Revierförsterstelle errichtet und ihre Verwaltung dem Revierförster Dethow in Waldheim, Kreis Rybnik, übertragen.

Die Führung der eigentlichen Oberförstergeschäfte für obige Schutzbezirke bleibt nach wie vor in der Hand des Königlichen Oberförstereis in Rybnik, der auch der nächste Dienstvorgesetzte des Revierförsters ist.

Dies wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 20. September 1918.

Königliche Regierung.

**567.** Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Kriegspostkarten angeordnet:

Nr.	Herstellungsart	Beschreibung des Bildes	Verlag
1815	Zeichnung f. d. Illust. Kriminalzeitung	Wer nicht hören will, muß fühlen	C. A. Christians Verlag, Hamburg.
1823	desgl.	Eine österreichische Köpenickade	desgl.
1827	desgl.	Selbstmord zu Pferde.	desgl.
1831	desgl.	Schwere Ausschreitungen in der Schweiz	desgl.
1832	desgl.	Der Kaiser in der Kathedrale in Laon	desgl.
1833	desgl.	Verhaftung des Attentäters auf Generalfeldmarschall v. Eichorn	desgl.
1834	desgl.	Der Reinsfall beim Eierwucher	desgl.

Oppeln, den 26. September 1918.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**568.** Bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1884 und 18. Dezember 1895 zum Zwecke der Amortisation stattgefundenen Auslosung der Grottkauer Kreis-anzleiheheftne pro 1918 sind die Nummern der nachstehenden Appoints gezogen worden:

#### I. Ausgabe.

Lit. A. à 5000 M. Nr. 9, 17, 33.

Lit. B. à 2000 M. Nr. 10, 63, 97.

Lit. C. à 1000 M. Nr. 1, 29, 41, 50, 73, 89, 142, 145, 233, 291.

Lit. D. à 500 M. Nr. 38, 61, 62, 171, 227, 292, 338, 339, 354.

#### II. Ausgabe.

Lit. A. à 5000 M. Nr. 2.

Lit. B. à 2000 M. Nr. 20.

Lit. C. à 1000 M. Nr. 60.

Lit. D. à 500 M. Nr. 2, 6, 10, 21.

Lit. E. à 200 M. Nr. 97.

Die Inhaber dieser Appoints werden aufgefordert, deren Nominalbeträge gegen Rückgabe

der Anleiheſcheine und der zugehörigen Zinſſcheine vom 1. April 1919 ab in der Kreis-kommunalkaſſe hieſelbſt oder bei den Bankgeſchäften „E. Heimann“ und „G. von Paſchals Enkel“ in Breslau in Empfang zu nehmen. Mit dieſem Tage hört die Zahlung der Zinſen auf.

Für etwa fehlende Zinſſcheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Grottkau, den 24. September 1918.

Der Kreisauſſchuß des Kreiſes Grottkau.

Thilo, Königlich Landrat.

**569.** Bei der für das Jahr 1917 bewirkten Ausloſung von Myſlowitzer Stadtanleiheſcheinen ſind in der öffentlichen Stadtverordnetenſitzung vom 18. Juli d. Js. von der 3 1/2 % igen Anleihe des Allerhöchſten Privilegiums vom 21. September 1886 folgende Stücke durch das Loſ gezogen worden:

Nr. 27, 28, 36, 66, 107, 121, 124 zu 1000 Mark. Nr. 208 zu 500 Mark.

Die Inhaber dieſer Anleiheſcheine werden aufgefordert, die Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleiheſcheine und der zugehörigen Zinſſcheine bis ſpäteſtens zum 1. April 1919 in der hieſigen Kämmererkaiſſe in Empfang zu nehmen. Von dieſem Tage hört die Zahlung der Zinſen auf. Für etwa fehlende Zinſſcheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Aus den Vorjahren ſind noch folgende Myſlowitzer Obligationen noch nicht zur Einlöſung gelangt:

1. aus der 3 1/2 % Anleihe Nr. 44 zu 1000 Mark und Nr. 250 zu 200 Mark.
2. aus der 4 % Anleihe Nr. 487 zu 200 Mark. Myſlowitz, den 13. Auguſt 1918.

Der Magiſtrat.

**570. Haftpflichtverſicherungsanſtalt** der Schleſiſchen landwirtsſchaftlichen Veruſsgenoffenſchaft. Rechnungsabſchluß für 1917 (Hauptfonds).

Einnahme.	43802,29 M.
Beiträge . . . . .	4620,— M.
Zinſen . . . . .	1758,— M.
Summe	50180,29 M.

Ausgabe.	
Einmalige Entſchädigungen . . . . .	14497,94 M.
Zurückgeſtellte Schadenreſerve . . . . .	16113,22 M.
Verwaltungskosten (einſchließlich Prozeß- und Schaden-Feſtſtellungskosten)	6157,51 M.
Erfahrungsmäßige Einlage in den Reſervefonds	7263,34 M.
Ueberſchuß-Einlage in den Reſervefonds	6148,28 M.
Summe	50180,29 M.

### Bilanz.

Aktiva.

1. 3 1/2 % Schleſiſche Provinzial-Hilfskaſſen-Obligationen . . . . . 2647,35 M.

2. 4 % deſgl. . . . .	44739,05 M.
3. 3 1/2 % Preußiſche Konſols . . . . .	17338,— M.
4. 5 % Deutſche Reichsanleihe . . . . .	85325,60 M.
5. Guthaben bei der Landeshauptkaſſe . . . . .	9386,47 M.

Summe 159436,47 M.

Paſſiva.

1. Reſervefonds . . . . .	124316,52 M.
2. Schadenreſervefonds . . . . .	35119,95 M.

Summe 159436,47 M.

Breslau, den 21. September 1918.

Der Landeshauptmann.

### 571. Personalnachrichten

der Königlich Regierung zu Oppeln

Berliegen:

der Königlich Kronenorden 3. Klaſſe: dem Generalbevollmächtigten des Grafen Hendel von Donnerſmarck, Regierungsrat a. D. Schulz in Boroschau, Kr. Roſenberg,

der Königlich Kronenorden 4. Klaſſe: dem Rektor Hermann Gnielka in Glewitz, dem Rektor Karl Gaertel in Oppeln, der Adler der Inhaber des Kgl. Hauſordens von Hohenzollern:

dem Lehrer Karl Krolla in Bauröhütte, Kreis Kattowitz,

das Verdienſtkreuz in Silber: dem Steiger und Betriebsführer Mroſel in Raklo, Kr. Tarnowitz.

Beſtätigt: die Wiederwahl des Sanitätsrats Dr. Michalle in Hiegenhals zum unbeſoldeten Beigeordneten für eine mit dem 4. Oktober 1924 abſchließende Amtsdauer, die Wahl des Rentiers Karl Nimptſch und des Sanitätsrats Karl Boese als unbeſoldete Ratwänner der Stadt Schurgast für eine mit dem 25. 10. 1924 abſchließende Amtsdauer.

Uebertragen: dem Oberregierungsrat Scholz die kommiſſariſche Verwaltung der Stelle als Dirigent der Finanzabteilung in Angelegenheiten der Domänen und Forſten bei der Königlich Regierung Potsdam.

Beſetzt: Regierungsbaumeiſter Meerbach in Groß Ströhlig als Vorſand des Kgl. Hochbauamts II Caſſel.

Beſördert: Regierungsbürodiätar Schorſel zum Regierungſekretär.

Ernannt: der Studienrat Hüſlmeyer vom Matthias-Gymnaſium in Breslau zum Direktor des Realgymnaſiums in Tarnowitz OS. vom 1. 10. 1918 ab.

### 572. Berliegen:

der Charakter als Sanitätsrat dem Kerzen Karl Hamburger in Glewitz, Dr. Georg Mathes in Ratibor, Dr. Joſef Feiſtle in

Oppeln, Dr. Eugen Böwy in Neisse, Dr. Jldesons Miecznikiewicz in Kattowitz, Dr. Andreas von Wledecki in Kattowitz, Dr. Heinrich Weiffenberg in Gleiwitz, Dr. Georg Melchel in Schleienorube, Dr. Max Zenker in Kattowitz, Dr. Josef Wolff in Koppitz, Dr. Heinrich Lucyph in Katticher, Dr. Julius Hampel in Beobschütz, Dr. Karl Plentka in Loslau, Dr. Georg Neplly in Ryduktau, Dr. Boguslaw von Parczewski in Beuthen, Dr. Arthur Blumenfeld in Gleiwitz, der Charakter als Geh. Sanitätsrat den Sanitätsräten Dr. Stanislaus Rozol in Beuthen, Dr. Karl Michalte in Piegenhals, Dr. Leopold Staub in Koschzin, Dr. Johannes Nathan in Zabotze, Dr. Hans Wittmer in Grottkau,

die Rettungsmedaille am Bande dem Handlungsgehilfen Kurt Weiß in Oppeln.

Uebertragen: die Forstschreiberstelle zu Grudschütz vom 1. 10. 18 dem Kgl. Förster und Forstschreiber Bock in Kreuzbürgerhütte, die Försterstelle zu Friedrichsgrätz, Oberförsterei Krajschow, vom 1. 10. 18 ab dem Kgl. Förster Franzky in Grudschütz, die Försterstelle zu Pläntzenau, Oberförsterei Hobland, vom 1. 11. 18 ab dem Kgl. Förster Konrath in Schwarzwald.

Ernannt: zum Kgl. Revierförster der bisherigen Kgl. Förster Hegemeister Otto Dechow zu Waldheim in der Oberförsterei Mybnik.

Berufen: der geprüfte Katasterhilfsarbeiter Friedrich Mlgge, z. B. im Herresblaus, zum 1.

9. 18 als Katasterblätler beim Kgl. Katasteramt in Hultschin.

Besetzt: Kreis-Schulinspektor Hochheiser in Breslau, Reg. Bezirk Marienwerder, vom 1. 10. ab in den Schulaufsichtsbezirk Oppeln II unter Anweisung seines Wohnsitzes in Oppeln, Regierungsrat Dr. Hasenpäger in Oppeln an die Kgl. Regierung in Ansbach.

Erteilt: die Personal Konzession zur Uebernahme und zum Fortbetrieb der Adlerapotheke in Kupp dem Apotheker Georg Nawrath.

#### Vom Oberpräsidium.

Der königliche Archivar, Geh. Archivrat Dr. phil. Wulke in Breslau ist mittels Allerhöchster Befehl vom 9. 9. 18 zum „Archivdirektor“ ernannt und ihm die Archivdirektorstelle in Breslau vom 1. 10. d. Js. ab übertragen worden.

#### Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium in Breslau.

Berufen: der Kgl. Kronenorden 3. Klasse dem Seminaroberlehrer Dr. Wilhelm Krause am Königl. Lehrerseminar in Ratibor OS., dem Lehrer Konstantin Winkler an der Oberrealschule in Gleiwitz aus Anlaß seines am 5. 9. d. Js. stattgefundenen fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Rote Alt.-orden 4. Klasse mit der Zahl 50.

Ernannt: der Studienassessor Dr. Gerhard Vroll vom Kgl. Gymnasium in Kreuzburg OS. zum Oberlehrer am Kgl. Gymnasium in Beuthen OS. vom 1. 10. 18 ab.

# Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 5. Oktober 1918.

## Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/10. 18. R. R. A.,

### betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion.

Vom 5. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
- b) die Auskunftsspflicht und die Pflicht zur Laerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 26. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### § 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Prismenfernrohre aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser aller Art, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4mal und darüber sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser;
2. Anastigmatische Objektive (Linsenkörper) für Photographie und Projektion (Lichtbild und Bildwurf), deren vordere Linsenöffnung 55 mm übersteigt, sofern ihre Lichtstärke gleich oder größer als 1:6,0 ist.

#### § 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

#### § 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.



### § 4. Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände zu ihrem bisherigen Zwecke weiterverwandelt werden. Ebenso dürfen diejenigen Veränderungen an ihnen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für ihren bisherigen Zweck brauchbar zu erhalten.

### § 5. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung zulässig:

1. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände von dem Hersteller solcher Gegenstände an einen Händler zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung;
2. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände an militärische Dienststellen;
3. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände an Angehörige des Heeres oder der Marine gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des Truppenteils des Erwerbers, daß die Gegenstände für den Dienstgebrauch bei der Truppe bestimmt sind;
4. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände, falls ihre Vergrößerung die 5malige nicht übersteigt, mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung des Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amtes, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194;
5. der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung der Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34.

### § 6. Anträge auf Veräußerung.

Anträge auf Veräußerung und Lieferung der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 4 sind von demjenigen, der den Gegenstand zu erwerben wünscht, an das Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, portofrei in doppelter Ausführung zu richten, unter Beifügung eines nicht portofreien Briefumschlags mit der Adresse des Antragstellers. Den Anträgen kann nur stattgegeben werden, wenn eine Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde beigebracht wird, daß Bedenken gegen die Veräußerung im Hinblick auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken.

Wer ein Zielfernrohr erwerben will, muß im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders angegeben ist.

Bei allen Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung, daß die Firma . . . . . in . . . . .  
aus ihren Beständen an mich ein (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) . . . . .  
(Vergrößerung, Linienöffnung, Lichtstärke) . . . . . Nummer . . . . . der Werk-  
stätte . . . . . veräußern und liefern darf.“

Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Ihre Einwilligung während des Krieges weder verkaufen noch verschenken noch auf irgendeine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Stand: \_\_\_\_\_

Wohnung: \_\_\_\_\_

Jagdschein Nr.: \_\_\_\_\_

(Raum für den ausführlichen Beschreib.)

Bei der Veräußerung der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 5 sind entsprechende Anträge von demjenigen, der die Gegenstände erwerben will, an die Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34, zu richten.

Für die Ausfuhr der im § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

### § 7.

#### Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Wer gewerbsmäßig Gegenstände, die von dieser Bekanntmachung betroffen sind (§ 1), feilhält, hat ein Lagerbuch zu führen. In das Lagerbuch ist jeder Gegenstand nach der bei ihm vermerkten Fabrik und Nummer einzutragen. Das Buch ist innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Beglaubigung vorzulegen. In das Lagerbuch ist jede Änderung in den Beständen der Gegenstände und ihr Verbleib zu vermerken. Soweit bereits ein derartiges Lagerbuch geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

### § 8.

#### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. Oktober 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Verordnung des unterzeichneten Militärbefehlshabers, betreffend das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion vom Jahre 1916, aufgehoben.

Breslau, den 5. Oktober 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

## Bekanntmachung,

betreffend

## Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.

Vom 2. September 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 975), betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577), wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 7 „Postkarten“ erhält der Abs. vi folgenden Wortlaut:

vi Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe (Gesetz vom 26. Juli 1918) beträgt für die einfache freigemachte Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Doppelfarte:

im Orts- und Nachbarortsverkehr . . . . .	7 1/2 Pf.,
im sonstigen Verkehr . . . . .	10 „

für die einfache nichtfreigemachte Postkarte:

im Orts- und Nachbarortsverkehr . . . . .	15 Pf.,
im sonstigen Verkehr . . . . .	20 „

2. Im § 8 „Drucksachen“ erhält der Abs. xii folgenden Wortlaut:

xii Drucksachen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

bis 50 g einschließlich . . . . .	5 Pf.,
über 50 „ 100 „ . . . . .	7 1/2 „
„ 100 „ 250 „ . . . . .	15 „
„ 250 „ 500 „ . . . . .	25 „
„ 500 g 1 kg . . . . .	35 „

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

bis 50 g einschließlich . . . . .	5 Pf.,
über 50 „ 100 „ . . . . .	7 1/2 „
„ 100 g 1 kg . . . . .	15 „
„ 1 kg 2 „ . . . . .	25 „
„ 2 „ 3 „ . . . . .	35 „



Für von der Reichsabgabe befreite Drucksachen, die

1. nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertriebe dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen, oder
2. nur politische, Handels- oder andere Nachrichten allgemeiner Bedeutung enthalten, wenn diese Nachrichten von Nachrichtenbüros an Zeitungen, Zeitschriften oder Zeitungsverleger verschickt werden,

beträgt die Gebühr:

	bis 50 g einschließlich	3 Pf.
über 50	100	5
100	250	10
250	500	20
500 g	1 kg	30

Von der Reichsabgabe befreite Drucksachen müssen mit der deutlichen Angabe des Absenders und, so nachdem es sich um Zeitungen und Zeitschriften oder Nachrichten handelt, mit der Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ oder „Nachrichten“ versehen sein. Sie dürfen nur bei der postseitig bestimmten Postanstalt angeliefert werden. Bei Nachrichtensendungen muß aus der Aufschrift hervorgehen, daß der Absender ein Nachrichtenbüro und der Empfänger eine Zeitung, Zeitschrift oder ein Zeitungsverleger ist.

Nichtfreigemachte Drucksachen werden nicht abgesandt.

3. Im § 9 „Geschäftspapiere“ erhält der Abs. v folgenden Wortlaut:

- v Geschäftspapiere müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:
- |          |                          |        |
|----------|--------------------------|--------|
|          | bis 250 g einschließlich | 15 Pf. |
| über 250 | 500                      | 25     |
| 500 g    | 1 kg                     | 35     |

Nichtfreigemachte Geschäftspapiere werden nicht abgesandt.

4. Im § 10 „Warenproben“ erhält der Abs. ix folgenden Wortlaut:

- ix Warenproben müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:
- |          |                          |        |
|----------|--------------------------|--------|
|          | bis 100 g einschließlich | 10 Pf. |
| über 100 | 250                      | 15     |
| 250      | 500                      | 25     |

Nichtfreigemachte Warenproben werden nicht abgesandt.

5. Im § 11 „Mischsendungen“ erhält der Abs. n folgenden Wortlaut:

- n Mischsendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:
- |          |                          |        |
|----------|--------------------------|--------|
|          | bis 250 g einschließlich | 15 Pf. |
| über 250 | 500                      | 25     |
| 500 g    | 1 kg                     | 35     |

Nichtfreigemachte Mischsendungen werden nicht abgesandt.

6. Im § 13 „Einschreibsendungen“ ist im Abs. iv hinter „Porto“ einzuschalten:  
nebst der Reichsabgabe

7. Im § 10 „Verschluß der Pakete und Versendungen; Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete“ ist im Abs. I Unterabs. 2 letzten Satz zu setzen

das Öffnen

8. Im § 18 „Postaufträge“ ist im Abs. x hinter „Postanweisungsgebühr“ einzuschalten und der Reichsabgabe

9. In demselben § (18) ist im Abs. xvi unter 3b zu setzen statt „28 Pf.“: 30 Pf.

10. Im § 19 „Nachnahmesendungen“ ist im Abs. v hinter „Postanweisungsgebühr“ einzuschalten: und der Reichsabgabe

11. Im § 20 „Postanweisungen“ erhält der Abs. u folgenden Wortlaut:

ii Postanweisungen sind freizumachen. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

	bis	5 M einschließlich	15 Pf.,
über	5	100	25
	100	200	40
	200	400	50
	400	600	60
	600	800	70

Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbestätigung ist auch die Karte nach der Gebühr für Postkarten (§ 7, vi), freizumachen.

12. In demselben § (20) ist im Abs. xv 1 und 2 hinter „Postanweisungsgebühr“ und hinter „Telegrammgebühr“ einzuschalten: einschließlich der Reichsabgabe

13. Im § 33 „Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Aufschriften durch den Absender“ ist im Abs. vi 2 hinter „Telegramm“ einzuschalten: und die Reichsabgabe

14. Im § 37 „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ erhält der Abs. i folgenden Wortlaut:

i Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabepostorts) beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

freigemacht	bis 20 g einschließlich	10 Pf.,
	über 20	15
nichtfreigemacht	20	20
	über 20	30

15. In demselben § (37) ist im Abs. iii statt „7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>“ zu setzen: 10

16. Der § 59 einschließlich der Überschrift erhält folgende Fassung:

Porto und Versicherungsgebühr für Reisegepäck.

§ 59. i Jeder Reisende kann der Post Reisegepäck bis zum Gesamtgewicht von 50 kg übergeben.

ii Für das Reisegepäck ist bei der Einlieferung Porto nach den für Pakete geltenden Sätzen (einschließlich der Reichsabgabe) zu entrichten.

iii An Versicherungsgebühr für Reisegepäck mit Wertangabe werden für jedes Stück ohne Unterschied der Entfernung und unabhängig vom Gewicht 5 Pf. für je 300 M oder einen Teil von 300 M, mindestens aber 10 Pf. erhoben.

iv Porto und Versicherungsgebühr für Reisegepäck werden nach denselben Grundsätzen erstattet wie Personengeld (§ 54).

### Übergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr, bei Postkarten im Fernverkehr sowie bei Drucksachen (Blindenschriftsendungen), Geschäftspapieren, Warenproben über 100 g und Mischsendungen, die nach den bisherigen Sätzen freigemacht sind, ist während der Monate Oktober und November 1918 nur der an dem Satz für freigemachte Sendungen fehlende Betrag, unter Abrundung etwaiger Bruchpfennige auf volle Pfennige aufwärts, nachzuerheben.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Reichsanzler.

In Vertretung.

Rüdlin.

# Sonderamtsblatt

## der Königlichen Regierung in Oppeln.

Ausgegeben am 1. Oktober 1918.

### Bekanntmachung

Nr. W. I. 761/10. 18. R. R. N.,

### betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle.

Vom 1. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) über 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

#### § 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Kunstwolle, gleichviel, ob sie ohne oder mit Zusatz irgendwelcher anderer (auch kunstleiderer) Spinnstoffe hergestellt sind, einschließlich der aus ausländischen Rohstoffen hergestellten, sowie der aus dem Ausland eingeführten Garne.
2. Abfälle und Abgänge aller Art aus den unter 1 genannten Garnen.\*

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind alle Garne, die bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. N. vom 31. Dezember 1915 betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Nr. W. I. 1680/10. 17. R. R. N. vom 1. Dezember 1917 Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, die Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. N. vom 1. April 1917 betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinn- Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. N. vom 1. Februar 1918 stoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) und die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. N. vom 10. November 1916 betreffend Beschlagnahme von Flachs und Nr. W. III. 3900/6. 17. R. R. N. vom 4. August 1917 Hanfstroh, Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern betroffen werden.

\* Die Meldepflicht der von dieser Bekanntmachung betroffenen Garne ist durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. N. betreffend Bekandschreibung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. vom 31. Mai 1916 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. R. R. N. vom 1. Oktober 1918 geregelt.

## § 2.

## Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

## § 3.

## Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

## § 4.

## Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind von dieser Bekanntmachung betroffene Strickgarne\*),

1. die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden,
2. die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

## § 5.

## Veräußerungs- und Lieferungs Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1—6, erlaubt.

Über jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in 3-facher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Wollstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 2 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Nebenausfertigung 3 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

## § 6.

## Verarbeitungs Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- und Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist. Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Wollbedarfs-Prüfungsstelle, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen beschlagnahmten Garne, die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in Verarbeitung befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

## § 7.

## Enteignung.

Bei Zurückhalten der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

\*) Für diejenigen Sandgarne, die unter die Bekanntmachung Nr.

W. I. 781/12, 15, 21, 22,

oder

W. II 2700/12, 17, 21, 22

W. I. 1080/10, 17, 21, 22,

stehen, gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachungen fort.

W. II 2700/12, 17, 21, 22

§ 8.  
Freigaben.

Nach Ablehnung eines Ankaufes durch die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft (§ 5) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einbindung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. 1., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 9.  
Ausnahmen.

Ausnahmen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 10.  
Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Kunstwollgarnen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. 1., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 11.  
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Breslau, den 1. Oktober 1918.

**Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.**



# Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 57/10. 18. R. R. N.

## zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. N. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw.

Vom 1. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Zerhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

### Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. N. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

#### § 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe;
- b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Kunstwolle hergestellte Garne und Seilfäden;
- c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen,  
und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

#### Gruppe 1.

- Artikel I.**
- A.
    1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
    2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammingarn, Kammlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammererei, Kammingarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
    3. sonstige Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
    4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten;
    5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.
  - B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammingarn mit Streichgarn gewirkt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
    1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.
4. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich in hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden.
5. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinderkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

#### Artikel II.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Meldungen sind drei Arten von Meldescheinen bei der Vordruckverwaltung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1	für Wolle, Wollgarne und Kunstwollgarne,
Meldeschein 2	für Baumwolle und Baumwollgarne,
Meldeschein 3	für Bastfasern und Bastfasergarne.

#### Artikel III.

Die erste der gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. erforderlichen Mengen der im § 2 Gruppe 1 D genannten Gegenstände ist über die am 1. Oktober 1918 vorhandenen Vorräte bis zum 10. Oktober 1918 zu erstatten.

#### Artikel IV.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Preßlau, den 1. Oktober 1918.

**Stellvertz. Generalkommando VI. Armeekorps.**

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Rammzug, Rämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Rämmerei, Rammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarn (Hand- und Maschinenstrickgarn) aus Rammgarn, Streichgarn, Rammgarn und Streichgarn gewirkt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

D. Sämtliche Web-, Tricot-, Wirk- und Strickgarn aus Kunstwolle ohne oder mit Zusatz anderer (auch kunstfärbender) Spinnstoffe, sowie deren Abfälle und Abgänge, soweit sie nicht unter A bis C oder (wegen eines Zusatzes von baumwollhaltigen Spinnstoffen) unter Gruppe 2 oder (wegen eines Zusatzes von Viskosafaserstoffen) unter Gruppe 3 fallen.

### Gruppe 2.

A. Baumwolle, Untere, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereifabrikat, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausfeinern anfallen, und ob sie verspinbar sind oder nicht.

Meldefchein 2

Schwerers ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Untere an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Str. 1-4, bleiben bestehen.

B. Sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle (Zugfäden, Heißfäden u. dgl.), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter A genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

### Gruppe 3.

A. Viskosafaserstoffe im Sinne der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. St. R. N., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Nacks- und Hansiroh, Viskosafasern usw., vom 10. November 1916 und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. St. R. N. vom 21. Juni 1918, gefärbt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder als beschlagnehmbarer Abfall.

Meldefchein 3

B. Garne, Zwirne und Seilfäden, ganz oder teilweise aus Viskosafasern hergestellt.

Wiederbeschäftig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Übernahme des Reichsausschusses für den Kriegswirtschaftswesen zugewiesenen Bestände.

Garne, die durch Veräußerung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldefchein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A b bezeichneten Art handelt.

Bei den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Die schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig. Bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Beschlagnahmeamts. In solchen Fällen ist im Meldefchein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Zug- im Erlöse, Zwirn- oder Veredelungspreis bezifferte Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsrechtlicher Aufzeichnung für den Meißverkauf vorhandene Stücgarne.

2. Strick-, Zorn- und Kettgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie im Meißverkauf in handelsrechtlicher Aufzeichnung für den Meißverkauf vorhanden waren. Wollgarne, Strick- und Kettgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind hingegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.